

Eidgenössische Volksinitiativen (20. – 24. Februar 2017)

«Sechs Wochen Ferien für alle»

Klasse S4ac, Kreisschule Mutschellen AG

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110 Abs. 4 (neu)

⁴ Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich mindestens sechs Wochen.

«Dienstpflicht für alle»

3. Sek., Oberstufenzentrum Walzenhausen AR

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 59 Abs. 1 bis 2: Militär und Ersatzdienst

1 Jeder Schweizer und jede Schweizerin ist verpflichtet Militärdienst, Zivilschutz oder einen zivilen Ersatzdienst zu leisten. Die Bereiche sind gleichwertig.

2 Schweizer und Schweizerinnen, die keinen Dienst leisten, schulden eine Abgabe. Diese wird vom Bund erhoben und von den Kantonen veranlagt und eingezogen.

Art. 61 Abs. 3

ersatzlos streichen.

«Konzernverantwortungsinitiative»

3. Sek, Oberstufenzentrum Grof, Buchs SG

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 101 Verantwortung von Unternehmen

¹ Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch wirtschaftliche Unternehmen.

² Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit Sitz in der Schweiz nach folgenden Grundsätzen:

a. Auslandaktivitäten:

Die Unternehmen haben auch im Ausland die Menschenrechte und Umweltstandards zu respektieren.

b. Sorgfaltspflicht:

Die Unternehmen sind verpflichtet, in ihren eigenen Unternehmen und in ihren mitbeteiligten Tochterunternehmen die Auswirkungen ihrer Aktivitäten in Bezug zu Menschenrechten und Umwelteinflüssen zu ermitteln und bei Verstössen geeignete Gegenmassnahmen zu ihrer Verhütung zu ergreifen.

c. Haftung:

Die Unternehmen haften für den Schaden, den sie und ihre Tochterunternehmen durch Verletzung der Menschenrechte oder durch Umweltbelastung verursachen.

«Halbieren der Haushaltabfälle bis 2030»

Klasse IVB, Scuola Media Balerna TI

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Bund trifft zusammen mit den Kantonen Massnahmen, um die Haushaltabfälle bis 2030 zu halbieren.

«Transitverkehr auf die Schiene»

Klasse IVC, Scuola Media Balerna TI

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 84 Abs 2 Transitverkehr von Grenze zu Grenze auf die Schiene

² Der ganze Gütertransitverkehr von Grenze zu Grenze erfolgt für alle Fahrzeuge ab dem Gesamtgewicht von 3.5 Tonnen auf der Schiene.